

**COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DEN SPITZENSPORT**

Empfehlungen des Österreichischen Frisbee-Sport Verbandes

zur COVID-19 Prävention

für Discgolf Wettbewerbe und Trainingslager im Spitzensport

Stand: 24.03.2021

Inhalt

[1 Einleitung 2](#_Toc67238402)

[1.1 Vor jedem Wettbewerb / Trainingslager 3](#_Toc67238403)

[2 Schulung von Sportler\*innen, Betreuer\*innen und Trainer\*innen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand 4](#_Toc67238404)

[3 Verhaltensregeln von Sportler\*innen, Betreuer\*innen und Trainer\*innen außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten 4](#_Toc67238405)

[4 Gesundheitschecks vor jedem Wettbewerb 4](#_Toc67238406)

[5 Regelung der Bewegungsströme 5](#_Toc67238407)

[6 Vorgaben für Wettbewerbsinfrastruktur 5](#_Toc67238408)

[7 Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material 6](#_Toc67238409)

[8 Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Wettbewerben 6](#_Toc67238410)

[9 Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen 6](#_Toc67238411)

[10 Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion 7](#_Toc67238412)

[11 Covid-Testungen 8](#_Toc67238413)

[12 Trainingslager 9](#_Toc67238414)

[13 Notfall-Kontakte 11](#_Toc67238415)

[14 Wichtige Links 12](#_Toc67238416)

# Einleitung

Die aktuell gültigen Covid-19-Regelungen[[1]](#footnote-1) bilden die Grundlage für die Gestaltung von Wettbewerben und Trainingslagern. Das vorliegende Dokument fasst die geltende Rechtslage zusammen und enthält darüber hinaus dringend einzuhaltende Empfehlungen seitens des Österreichischen Frisbee-Sport Verbandes (ÖFSV). Jegliche Haftung des ÖFSV, seiner Landesverbände bzw. des ‚Österreichischen Discgolfverbands‘ (ÖDGV) im Zusammenhang mit diesem Dokument ist ausgeschlossen.

Discgolf ist eine kontaktlose Individualsportart, die im Freien ausgeübt wird und bei der jede(r) Sportler\*in eigene Sportgeräte ((Frisbee®)-Scheiben) verwendet.

Aktuell ist Discgolf im Training für alle und in Wettbewerben für Leistungs- bzw. Spitzensportler\*innen uneingeschränkt möglich, wenn bei Wettbewerben das COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos angepasst und umgesetzt wird.

Alle in Österreich gemeldeten Spieler\*innen, die bei der ‚Professional Disc Golf Association‘ (PDGA) aufrechte Mitgliedschaften haben oder einem Nationalkader angehören, zählen für den ÖDGV als zum Leistungssport/Spitzensport zugehörig und nur diese sind aktuell an Spitzensportveranstaltungen teilnahmeberechtigt.

Die aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung sowie die Vorgaben der regionalen Gesundheitsbehörden und der jeweiligen Sportstätten-betreiber\*innen (z.B. Haus- bzw. Nutzungsordnung) sind in jedem Fall einzuhalten. Darüber hinaus sollen die Handlungsempfehlungen von Sport Austria[[2]](#footnote-2) (BSO) eingehalten werden.

Jede\*r Sportler\*in nimmt auf eigene Gefahr an Wettkämpfen teil und ist sich der Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Der ÖFSV und der ÖDGV gehen davon aus, dass Trainings und Wettkämpfe für Discgolf im Freien unter Einhaltung der verordneten Abstände durchgeführt werden.

Wir ersuchen euch alle Maßnahmen im Sinne einer Vorbildfunktion ernst zu nehmen! Die Frisbee-Sport (Discgolf) Community kann auch hier einen extrem wertvollen Beitrag für die positive Wahrnehmung unseres Sports in der Öffentlichkeit leisten.

## Vor jedem Wettbewerb / Trainingslager

* Alle am Trainings- / Spielbetrieb beteiligten Personen (Sportler\*innen und Betreuer\*innen / Trainer\*innen) müssen VOR jedem Wettbewerb (Turnier) einen negativen molekularbiologischen Covid-19 Test oder Antigen-Test (Schnelltest) vorweisen können, der maximal 48 Stunden alt ist.
* Die Testergebnisse sind der Turnierleitung vorzulegen und auf Verlangen auch an den Österreichischen Frisbee-Sport Verband (vorstand@frisbeeverband.at) zu übermitteln.

# Schulung von Sportler\*innen, Betreuer\*innen und Trainer\*innen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

* Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen für den betreffenden Wettbewerb zu schulen!
* Den Veranstalter\*innen wird empfohlen, Aufzeichnungen zu führen, wann welche Personen in diesem Sinne geschult wurden und sich die Teilnahme an der Schulung durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
* Die Veranstalter verpflichtet sich zum Führen von Aufzeichnungen über Anwesenheit und Gesundheitszustand (Kontrolle Testergebnis) der einzelnen Sportler\*innen.
* Der Gesundheitszustand während des Wettbewerbs wird von den Teilnehmer\*innen protokolliert „Jede\*r Spieler\*in führt ein Gesundheitstagebuch (siehe Dokument „Gesundheitstagebuch Spieler\*in“).

# Verhaltensregeln von Sportler\*innen, Betreuer\*innen und Trainer\*innen außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten

* Alle an Wettbewerben (Turnieren) beteiligte Personen werden dazu angehalten, ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu gestalten, dass das Risiko einer Covid-19 Infektion minimiert wird.
* Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.
* Sportler\*innen und Betreuer\*innen / Trainer\*innen werden darauf hingewiesen, dass sie durch ihr Verhalten einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Covid-19- und Quarantäne-Fällen leisten.

# Gesundheitschecks vor jedem Wettbewerb

* Der Gesundheitszustand (Symptome) jedes\*r Sportlers\*in, Trainers\*in und Betreuers\*in ist vor jedem Wettbewerb abzufragen, sowie die Körpertemperatur der Sportler\*innen, Betreuer\*innen und Trainer\*innen zu messen (z.B. mittels Infrarot-Thermometer) und zu protokollieren (in Teilnehmer\*innenlisten).
* Sollte eine am Wettbewerb beteiligte Person eines oder mehrere der nachstehenden Symptome aufweisen, darf diese nicht am Wettkampf teilnehmen und muss unverzüglich die Veranstaltung verlassen. Der\*Die Sportler\*in / Betreuer\*in / Trainer\*in hat die direkte Heimreise anzutreten bzw. sich in Quarantäne zu begeben (auch bei Trainingslagern) sowie einen Arzt zu kontaktieren bzw. die Hotline 1450 anzurufen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.
  + Symptome:
    - Fieber (über 37,0 Grad)
    - Trockener Husten
    - Halsschmerzen
    - Schnupfen (Rhinitis)
    - Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
    - Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
    - Durchfall

# Regelung der Bewegungsströme

* Teilnehmer\*innen sind so zu koordinieren dass zu jedem Zeitpunkt der gesetzlich geforderte Mindestabstand eingehalten wird.

# Vorgaben für Wettbewerbsinfrastruktur

* Es gilt immer den gesetzlich geforderten Mindestabstand einzuhalten.
* Der Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten im Rahmen von Wettbewerben ist nur im erforderlichen Maß gestattet.
* Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden (anstatt in geschlossenen Räumlichkeiten) – sonst in möglichst großen Räumlichkeiten. Jedenfalls gilt es, den Abstand von 2 Metern einzuhalten (Abstand der Sessel bzw. Zuweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze) und die FFP2-Maske zu tragen (bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahre einen Mund-Nasen-Schutz).
* Türen sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, um Kontakt mit Türgriffen weitestgehend zu vermeiden.
* Wenn baulich möglich, sollte für eine gute und regelmäßige Belüftung gesorgt werden.
* Die Nutzung von Garderoben und Duschen in der Sportstätte / Halle ist unter Einhaltung von 2 Metern Abstand möglich. Wir empfehlen dennoch – speziell in der warmen Jahreszeit – die Garderoben und Duschen nicht zu nutzen.
* Bei der Nutzung von Kantinen gelten die aktuellen Regeln der Gastronomie.

# Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

* Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei der Ankunft zuhause ist ratsam.
* Sportler\*innen nutzen ihre eigenen Trainingsgeräte und minimieren den Kontakt zu allgemeinen Trainingsgeräten (Discgolfkorb).
* Allgemeine Trainingsgeräte werden entsprechend der Nutzung desinfiziert.
* Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Sportler / von der Sportlerin selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

# Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Wettbewerben

* Veranstalter\*innen haben eine Kontaktliste mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller Sportler\*innen und Betreuer\*innen / Trainer\*innen zu führen und stets evident zu halten.
* Veranstalter\*innen kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der Sportler\*innen und Betreuer\*innen, um im Erkrankungsfall eine „Nachverfolgung“ von betroffenen Personen zu ermöglichen.
* Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
* Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden und müssen nach 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung unverzüglich gelöscht werden.
* Wir empfehlen für das Contact Tracing die [Vorlage der Sport Austria](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/TeilnehmerInnenliste_ContactTracing.xlsx) zu verwenden.

# Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen/ einer SARS-CoV-2-Infektion

Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall zu tun?

* Sportler\*innen und Betreuer\*innen / Trainer\*innen, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Wettbewerb fern zu bleiben (Eigenverantwortung) und den Veranstalter zu informieren.
* Der Veranstalter informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt).
* Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Veranstalter\*innen haben die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
* Dokumentation durch die Veranstalter\*innen, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmer\*innen-Listen; siehe z.B. [Vorlage der Sport Austria](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/TeilnehmerInnenliste_ContactTracing.xlsx)).

Was ist bei einer SARS-CoV-2-Infektion zu tun?

* Bei Verständigung der Behörde ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass der \*die betroffene Sportler\*in / Betreuer\*in / Trainer\*in der Spitzensport-Regelung iSd § 9 Abs 2 Z 1 der 4. COVID-19-MaSchuV unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training und Wettbewerb zu unterbrechen) ausgestellt werden kann (siehe [*Behoerdliche\_Vorgangsweise\_bei\_SARS-CoV-2\_Kontaktpersonen\_Kontaktpersonennachverfolgung.pdf*](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Beh%C3%B6rdliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS-CoV-2%20Kontaktpersonen%20Kontaktpersonennachverfolgung.pdf), S. 8).
* Sollte der\*die Sportler\*in in den 3 Tagen vor dem positiven Covid-Test (bei Symptomlosigkeit) bzw. dem erstmaligen Auftreten von Symptomen im Vorfeld eines positiven Covid-Tests Wettbewerbe bestritten haben, sind die Veranstalter\*innen zu verständigen.
* Sollte der\*die Sportler\*in in den 3 Tagen vor dem positiven Covid-Test (bei Symptomlosigkeit) bzw. dem erstmaligen Auftreten von Symptomen im Vorfeld eines positiven Covid-Tests an einer Aktivität eines Nationalkaders teilgenommen haben, ist vom Sportler / von der Sportlerin unverzüglich der\*die entsprechende Nationalteam-Trainer\*in zu informieren.
* Alle Personen, die mit einem\*r positiv getesteten Sportler\*in / Betreuer\*in innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem erstmaligen Auftreten von Symptomen oder dem positiven Covid-Test (bei Symptomlosigkeit) in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne begeben bis ein negatives Testergebnis bzw. eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde vorliegt. Ein Zusammentreffen mit anderen Sportler\*innen oder Betreuer\*innen / Trainer\*innen (Training, Spiel oder Abfahrt zu einem Wettbewerb) ist keinesfalls ohne Vorliegen des negativen Testergebnisses erlaubt.
* Sollte im Zuge eines Wettbewerbs ein positiver Fall auftreten, ist zusätzlich unverzüglich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.
* Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
* Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer\*innen zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmer\*innen-Listen; siehe z.B. die [Vorlage der Sport Austria](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/TeilnehmerInnenliste_ContactTracing.xlsx)).

# Covid-Testungen

* Gemäß der Empfehlung des ÖFSV/ÖDGV ist höchstens 48 Stunden vor jedem Wettkampf mittels Tests nachzuweisen, dass der/die Sportler\*in SARS-CoV-2 negativ getestet wurde. Zulässige Testverfahren sind:
  + molekularbiologischer Test (PCR-Test)
  + Antigen-Test (”Schnelltest”)

Hinweis: Die im Rahmen von „Corona-Tests“ anfallenden Tätigkeiten dürfen nur von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Siehe dazu auch:

* + [Informationen über berufsrechtliche Ermächtigung](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:f9212b1d-9e2f-4665-8e86-6281cd42b818/Aktualisierte%20Information%20%C3%BCber%20die%20Berufsrechte%20der%20Gesundheitsberufe%20im%20Zusammenhang%20mit%20COVID-19-Testungen.pdf)
  + [Informationen zur notwendigen ärztlichen Anweisung](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:53e7f75d-69c4-49d9-9052-4c175f2fffbb/Information%20%C3%BCber%20die%20%C3%A4rztliche%20Anordnung%20bei%20COVID%2019%20Screenings.pdf)
  + [Informationsschreiben des Gesundheitsministeriums](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:847fe57e-0ccf-436f-b330-fb0c90988440/Information%20%C3%BCber%20die%20Ausstellung%20von%20Nachweisen%20im%20Zusammenhang%20mit%20COVID-19-Testungen.pdf)
* Wird per Antigen-Test getestet, dürfen lediglich qualitätsgesicherte Antigentests mit mindestens 80% Sensitivität und 97% Spezifität verwendet werden.
* Die Testergebnisse sind zu dokumentieren und der Turnierleitung vorzulegen und auf Aufforderung dem Österreichischen Frisbee-Sport Verband an [vorstand@frisbeeverband.at](mailto:vorstand@frisbeeverband.at) zu übermitteln.
* Sportler\*innen / Betreuer\*innen / Trainer\*innen, die bereits positiv auf Covid-19 getestet wurden, müssen für den Zeitraum von 6 Monaten ab dem positiven Test-Datum nicht getestet werden, da man von einer Immunität des\*r Spielers\*in / Betreuers\*in / Trainer\*in für diesen Zeitraum ausgehen kann (siehe § 17 Abs 12 der 4. COVID-19-SchuMaV). *„Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.“*
* Als „negativ getestet“ wird auch einer der folgenden Nachweise verstanden:
  + PCR-Test mit einem ct-Wert (cycle-threshold-Wert) > 30 nach überstandener Covid-Erkrankung,
  + ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion (z.B. behördlicher Absonderungsbescheid oder ärztliches Attest über einen positiven PCR- oder Antigen-Test) oder eine Laborbestätigung über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten (weder Antikörper-Schnelltests noch ELISA-Tests sind ausreichend).

# Trainingslager

* Alle Sportler\*innen und Betreuer\*innen / Trainer\*innen, die an einem Trainingslager teilnehmen, müssen sich vorab durch molekularbiologische Testung oder Antigen-Test nachweisen lassen, dass sie SARS-CoV-2 negativ sind (nicht älter als 48h).
* Bei einem Trainingslager (sowie bei jeder Veranstaltung) ist ein\*e COVID-19-Beauftragte\*r zu bestellen und ein separates COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Aufgaben des\*der COVID-19 Beauftragten:
  + Verantwortung für Umsetzung des Konzepts
  + Ansprechperson im Infektionsfall
  + Schulung aller Helfer\*innen, Ordner\*innen und Mitarbeiter\*innen zu Hygienestandards, Desinfektionsmittel, Abstandsregeln für Zuschauer\*innen, Eigen- und Fremdschutz, Maskenpflicht und Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalls
  + Grundverständnis Datenschutz
  + Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und Einschreiten bei wahrgenommenen Missständen
  + Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich entsprechender Bestimmungen im Epidemiegesetz, gemäß § 9 Abs 2 VStG jedoch immer beim Veranstalter / bei der Veranstalterin.
* Schulungen zum\*zur COVID-19-Beauftragten sind nicht verpflichtend vorgeschrieben, aber empfehlenswert.
  + Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes: <https://www.roteskreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter> (vergünstigter Preis für Sport Austria-Mitglieder: <https://kursbuchung.wrk.at/versteckte-seiten/kurssuche/?kathaupt=11&knr=20C0VID19B&kursname=Bundessportorganisation+C0V19+Beauftragter>)
* Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalls in einem Trainingslager ist wie folgt vorzugehen:
  + Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
  + Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) zu informieren.
  + Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des\*der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
  + Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Trainingslager bleiben müssen.
  + Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmer\*innen-Listen; siehe z.B. die [Vorlage der Sport Austria](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/TeilnehmerInnenliste_ContactTracing.xlsx)).
  + Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
* Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigen zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmer\*innen-Listen; siehe z.B. die [Vorlage der Sport Austria](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/TeilnehmerInnenliste_ContactTracing.xlsx)).

# Notfall-Kontakte

**Gesundheitstelefon: 1450**

Wenn Sie konkrete Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden) haben, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise (diagnostische Abklärung).

Täglich 0 bis 24 Uhr

**Coronavirus-Hotline der AGES 0800 555 621**

Die AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) beantwortet Fragen

rund um das Coronavirus (Allgemeine Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung)

Täglich 0 bis 24 Uhr

**Rettung 144**

**Informations-Service für den Bereich Sport**

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 - 665270

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr

**Kontakt der zuständigen Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, etc.)**

Jeder Verein / jede\*r Veranstalter\*in sollte die Kontaktdaten der örtlich und sachlich zuständigen Gesundheitsbehörde bereit haben.

# Wichtige Links

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011470>

Download der Vorlagen / Handlungsempfehlungen / Formulare des ÖFSV

<https://www.oefsv.at/links/>

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Sport Austria – FAQ: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Informationsseite des Sozialministerium: <https://www.sozialministerium.at/public.html>

AGES – FAQ

[https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/#](https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/)

Informationsseite des Roten Kreuzes

<https://www.roteskreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus>

Corona-Piktogramme der Sport Austria

* Abstand halten: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Abstand-halten.pdf>
* Hände waschen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haende-waschen.pdf>
* Hände desinfizieren: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haende-desinfizieren.pdf>
* MNS tragen in geschlossenen Räumen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Maske-tragen_indoor.pdf>
* MNS tragen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Maske-tragen.pdf>
* FFP2-Maske tragen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/FFP2-Maske-tragen.pdf>
* Stopp-Corona-App nutzen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Corona-App.pdf>

1. Hier ist insbesondere die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung von Bedeutung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011470>. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>. [↑](#footnote-ref-2)